



Verordnung des EDI über Speziallebensmittel (SR 817.022.104)

Erläuterungen

Zu den Änderungen

Art. 2 Abs. 2 Bst. i und Art. 13

Diese Artikel werden aufgehoben. Diabetiker benötigen keine andere Ernährung als die generelle Bevölkerung. Bereits im Jahre 2002 an der 83. Sitzung der Eidgenössischen Ernährungscommission (EEK) wurde entschieden, dass die Diabetiker keine andere Kost benötigen. Für Diabetiker empfehlenswert ist eine Ernährung gemäss der Lebensmittel-Pyramide, die reich an Kohlenhydraten und Nahrungsfasern aus Obst, Gemüse, Getreide und Hülsenfrüchten sowie fettreduzierten Milchprodukten ist. Die Artikel konnten jedoch nicht aufgehoben werden, da für die Diabetiker eine Nährwertkennzeichnung relevant ist. Wenn ein Lebensmittel als für Diabetiker geeignet angepriesen wird, handelt es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe, welche zwingend eine Nährwertdeklaration erfordert. Mit den Neuerungen für gesundheitsbezogene Angaben kann den Bedürfnissen von Diabetikerinnen und Diabetikern Rechnung getragen werden.

Art. 2 Abs. 2 Bst. v und Art. 23

Im Rahmen der Anpassung der Beurteilung und der Bezeichnungen von Energy Drinks an die Verkehrsüblichkeiten in den europäischen Mitgliedstaaten und somit zum Abbau von Handelshemmnissen wird die bisherige Umschreibung dieser Erzeugnisse als Speziallebensmittel (Art. 23 der Verordnung über Speziallebensmittel) als Fertiggetränk in den bestehenden Art. 33 der Verordnung über alkoholfreie Getränke (SR 817.022.111) integriert.

Art. 2 Abs. 2 Bst. v und Art. 23 werden deshalb aufgehoben.

Art. 4 Abs. 3

Art. 4 Abs. 3 wird ergänzt mit „Nahrungsergänzungsmittel“. In der zur Zeit geltenden Verordnung könnten streng rechtlich auch Nahrungsergänzungsmittel als "diätetisch" bezeichnet werden. Dies macht wissenschaftlich keinen Sinn und gäbe den Produkten einen Wert, den sie nicht haben. Im Übrigen würde eine solche Angabe gegen das Täuschungsverbot verstossen.

Art. 23

Der geltende Art. 23 über coffeinhaltige Spezialgetränke wird neu in Art. 33 der Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke geregelt.

Neu erfasst Art. 23 der Verordnung über Speziallebensmittel Produkte, welche mit Pflanzensterinen/Pflanzenstanolen zur Beeinflussung des Cholesterinspiegels angereichert werden. Die diesbezüglich zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben werden in Anhang 8 der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21) aufgenommen. Es

sind jedoch einige Hinweise für diese Produkte gemäss der Verordnung (EU) 1169/2011¹ obligatorisch. Solche Lebensmittel sind nach unserem System keine Lebensmittel zum allgemeinen Verzehr, deshalb wurden die spezifischen Bedingungen in diesen neuen Artikel eingeführt. Dies hat den Vorteil, dass nun die Bewilligungspflicht für diese Produkte wegfällt.

Annexe 12

Im Rahmen der Aktualisierung von Anhang 12 der Verordnung über Speziallebensmittel wurden 4 neue Substanzen hinzugefügt, die Aminosäuren wurden in einem Teil zusammengefasst und die Liste der Substanzen wurde alphabetisch geordnet.

Die Tageshöchst-dosis für L-Arginin wurde auf 2,5 g erhöht. Dieser neue Wert wurde gestützt auf das Gutachten der EFSA festgelegt [EFSA Journal 2011;9(4):2051].

Die Substanzen L-Cystein, L-Tyrosin, konjugierte Linolsäure und L-Citrullin wurden in den Anhang 12 aufgenommen. Die Höchstwerte für L-Tyrosin [EFSA Journal 2011;9(6):2270] und konjugierte Linolsäure [EFSA Journal 2010;8(5):1601] wurden ausgehend von Gutachten der EFSA festgelegt. Die Höchstwerte für L-Citrullin und L-Cystein wurden gestützt auf die Expertise des BAG bestimmt.

Die Angabe dieser Höchstwerte ermöglicht der Industrie, Ergänzungsnahrungsmittel in Verkehr zu bringen, die diese Substanzen enthalten, ohne dass eine Bewilligung erforderlich ist.

Die Anforderungen, die Anpreisung und die Auflage für Creatin wurden an die Europäische Union angeglichen [Working document on the establishment of the list of permitted health claims ("Article 13 list") – 12.09.2011, European Commission].

Anhang 13

Es wurde ein Einleitungssatz zur Tabelle eingefügt, der darauf hinweist, dass bei der Verwendung von neuartigen Ölen zur Anreicherung von Lebensmitteln mit spezifischen Fettsäuren die Tagesdosen nach der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse (SR 817.022.105) zur Anwendung kommen.

Die Liste der zulässigen Substanzen für Nahrungsergänzungsmittel wurde mit den Substanzen CLA (Konjugierte Linolsäure), OPC (Oligomere Proanthocyanidine), Beta-Glucan und Katechinen, EGCG aus Grüntee ergänzt.

Anhang 14

Es wurde ein Einleitungssatz zur Tabelle eingefügt, der darauf hinweist, dass bei der Verwendung von neuartigen Ölen zur Anreicherung von Lebensmitteln mit spezifischen Fettsäuren die Anforderungen nach der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse zur Anwendung kommen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1161/2011² wurde übernommen und der Anhang mit den zulässigen Verbindungen Eisen(II)-Ammoniumphosphat, Eisen(III)-Natrium-EDTA, Natriumsulfat und Kaliumsulfat ergänzt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

² Verordnung (EU) Nr. 1161/2011 der Kommission vom 14. November 2011 zur Änderung der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 der Kommission hinsichtlich der Listen der Mineralstoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen; ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 29.

Für die Substanz L-Citrullin wurde der Text (*nur für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke*) gestrichen.

Mit Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 2009 zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines Lipidextrakts aus antarktischem Krill *Euphausia superba* als neuartige Lebensmittelzutat gemäss der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (2009/752/EG)³ wurde Krillöl in der EU als neuartige Lebensmittelzutat, u.a. in Nahrungsergänzungsmitteln und diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke zugelassen. Krillöl wurde deshalb als mögliche Quelle für DHA und EPA ergänzt. Im Weiteren wurden die zulässigen Verbindungen der neu in Anhang 13 aufgenommenen Substanzen aufgeführt.

Die Substanz konjugierte Linolsäure wurde in die Kategorie 4 von Anhang 14 aufgenommen.

Zudem wurden in diesem Anhang Fehler, die sich in den letzten Revisionen eingeschlichen haben, korrigiert.

Anhang 15

Dieser Anhang wird aufgehoben.

³ ABl. L 268 vom 13.10.2009, S. 33.